

Entwurf

Satzung des Kreisheimatbundes Bersenbrück e. V.

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung
zur Mitgliederversammlung am 21. September 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Kreisheimatbund Bersenbrück e.V.“.

Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des ehemaligen Landkreises Bersenbrück. Er hat seinen Sitz in Bersenbrück. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Kreisheimatbund Bersenbrück e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Kreisheimatbund Bersenbrück

1. fördert die Erforschung des Osnabrücker Nordlandes, insbesondere seiner Geschichte, Sitten und Bräuche.

2. unterstützt den Landschafts- und Denkmalschutz.

3. macht die gesamte Bevölkerung, insbesondere die junge Generation, mit der Landschaft des ehemaligen Landkreises Bersenbrück und seinen benachbarten Landschaften, den Schönheiten und kulturellen Werten bekannt und vertraut.

4. unterstützt und fördert die Arbeit der örtlichen Heimatvereine.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Sicherstellung, Erforschung und Pflege der heimischen Kulturwerte (Bau- und Naturdenkmäler, Bau- und Handwerkskultur, Kunstwerke, Schriften, Urkunden usw.).

b) Erhalt der plattdeutschen Sprache.

- c) Erstellung und Herausgabe von heimatlichem Schrifttum, Wanderkarten und vergleichbarem sowie Unterstützung anderer Herausgeber für entsprechende Bücher.
- d) Durchführung von Wanderungen, Studienfahrten, offenen Singveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen.
- e) - die Beschaffung von Mitteln, die Annahme und Weiterleitung von Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln für das „Museum im Kloster“ des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück sowie die Unterstützung aus eigenen Mitteln.
- die volksnahe Entwicklung des „Museum im Kloster“ zu einem interessanten und bekannten Ort der Regionalgeschichte und der Bildung, dieses verantwortlich zu führen und den Betrieb zu gewährleisten.
- ideelle und finanzielle Unterstützung der weiteren Heimatmuseen im ehemaligen Landkreis Bersenbrück und anderer Sammlungen heimatkundlichen Charakters.
- f) Landschaftliche Erschließungen des gesamten ehemaligen Landkreisgebietes durch Ausschilderung von Wanderwegen, Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten.
- g) Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.
- h) Sammlung von heimatbezogenem Schrifttum, Bildern, Filmen, Tondokumenten und ähnlichem.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein; sowie die politischen Gemeinden des ehemaligen Landkreises Bersenbrück.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung, die bei beschränkt Geschäftsfähigen (u.a. Minderjährige) auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muss, durch den Vorstand.

Über die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um die Heimat besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung einer juristischen Person

2. durch Austritt aus dem Verein

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich, bei beschränkt Geschäftsfähigen auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben, angezeigt werden. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zu seinem Ausscheiden bleibt gemäß Beitragsordnung bestehen.

3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen

a) wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

b) wenn es mit seiner Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen; dies gilt auch bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres fällig ist.

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Termin und Tagungsort statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail oder auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung (NOZ; Bersenbrücker Kreisblatt und Bramscher Nachrichten), mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann auf Antrag hin ergänzt werden, wenn von den anwesenden Mitgliedern niemand widerspricht, ausgenommen Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

1. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung

2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
5. Abberufung des Vorstandes
6. Satzungsänderung
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine von der Versammlung zu wählende Person, leitet die Versammlung.

Das von dem Protokollführer/von der Protokollführerin anzufertigende und zu unterschreibende Protokoll ist von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme.

Für Satzungsänderungen sind 2/3 der gültig abgegeben Stimmen erforderlich

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden dem / der stellvertretenden Vorsitzenden dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin dem Kassenwart / der Kassenwartin, dem Schriftführer / der Schriftführerin,

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, der Kassenprüfung vorbehalten sind.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche, voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten entsprechend dem Vereinszweck und den Vereinszielen beraten und unterstützen.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand berichtet dem erweiterten Vorstand mindestens dreimal jährlich über die Lage des Vereins.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands versehen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 12 Die Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählende Kassenprüfer vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie erstatten in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen die Vereinsaufsicht/Vereinsregister die Genehmigung/Eintragung oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen zu den Organen des Vereins, über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheit, über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung und über den Vereinszweck (mit Ausnahme der Aufnahme weiterer Aufgaben) beziehen soweit sie dem Grundgedanken der bisherigen festgelegten Vereinszwecke nicht widersprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich durch Mitteilung an alle Mitglieder einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Osnabrück mit der Zweckbestimmung, es für das Museum in Bersenbrück („Museum im Kloster“) zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jeder Betroffene hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweils benannten Personen zugänglich zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.09.2019 beschlossen worden und gilt sofort - soweit gesetzlich zulässig - ansonsten mit der Eintragung im Vereinsregister.

Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.